

Anfrage am 12.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bundesrat hat folgende Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich Bundestagsdrucksache 19/4459 beantragt:

Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

9. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 17i – neu – FStrG) Nummer 9a – neu – (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Nach § 17h wird folgender § 17i eingefügt:

„§ 17i Feste Fehmarnbeltquerung

(1) Das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødbyhavn (Ausbaustrecke/Neubaustrecke Puttgarden – seewärtige Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee), das dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes dient, entspricht den Zielsetzungen des § 1. Für dieses Vorhaben stehen die fernstraßenrechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung verbindlich.

(2) § 17e Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.“ ‘

Bitte lassen Sie mich wissen,

1 Welche Bundesländer haben diese Änderung beantragt?

2 Insbesondere: Gehörte Schleswig-Holstein zu den Antragstellern?

3 Bitte senden Sie mir die Aktenbestandteile zum Gesetzesantrag, wie sie bei der Landesregierung vorliegen, in Kopie, möglichst elektronisch, pdf.

4 Bitte bestätigen Sie vorab den Eingang dieser Mail und lassen mich wissen, welches Ressort die Beantwortung erledigen wird. Eine Kostenübernahme nach IZG.Regeln wird vorab zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort der Staatskanzlei am 22.11.2018

Sehr geehrte/r [...]

auf Ihren Antrag auf Auskunft vom 12.10.2018, hier eingegangen am 16.10.2018 ergeht folgender Bescheid:

- 1.) Schleswig-Holstein hat den Änderungsantrag in den Bundesratsausschüssen gestellt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
- 2.) Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

1.) Mit Ihrem Antrag vom 12.10.2018 begehren Sie Auskunft, welche Bundesländer den Änderungsantrag in den Bundesratsausschüssen gestellt haben und ob insbesondere Schleswig-Holstein ein (Mit-) Antragssteller war. Des Weiteren begehren Sie die Übersendung der Aktenbestandteile zum Gesetzesantrag, wie sie der Landesregierung vorliegen.

Dass Schleswig-Holstein den Änderungsantrag in den Bundesratsausschüssen gestellt hat, war bereits Teil der öffentlichen Berichterstattung und kann insoweit bestätigt werden. Darüber hinaus gehören die obersten Landesbehörden gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG nicht zu den informationspflichtigen Stellen, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich nicht um Umweltinformationen handelt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Des Weiteren ist der Antrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG abzulehnen, denn der Bundesrat hat die Beratungen in den Ausschüssen für vertraulich erklärt. Vertrauliche Beratungen sollen eine „unbefangene, freimütige Diskussion und innerorganschaftliche Willensbildung“ im Bundesratsausschuss gewährleisten. Hierauf müssen sich die Teilnehmer an den entsprechenden Sitzungen verlassen können.

2.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 IZG-SH KostenVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 104 einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

[...]